

## **Satzung über die Gebührenerhebung und den Kostenersatz für Leistungen der FF. Eggesin**

### **Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eggesin**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), seit dem 04.03.2004 geltende Fassung und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin am 23.06.2005 folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eggesin erfüllt folgende Pflichtaufgaben:

- 1) Die Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten aus Notlagen und Gefahren
- 2) Die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung in Notlagen, den Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten, vor Brandschäden
- 3) Verhinderung von Bränden und Brandgefahren, Vorbeugenden Brandschutz, Sicherheitswachen
- 4) Mitarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen
- 5) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung sowie der Brandschutzaufklärung
- 6) Erfüllung der in den Pkt.1-5 genannten Aufgaben auf Anforderung auch außerhalb des eigenen Ausrückbereiches

#### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin**

Der Einsatz der Feuerwehr Eggesin zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben, außer im Falle des § 1 Pkt.3 und 6, ist gebührenfrei, soweit der Einsatzgrund nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **§ 3 Gebührenpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin**

Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin außerhalb der Pflichtaufgaben gemäß § 26 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) sind Gebühren- und Kostenpflichtig. Die Gebühren und der Kostenersatz werden durch den Träger der Feuerwehr Eggesin auf Grundlage dieser Satzung erhoben.

#### **§ 4 Kosten- und Gebührenpflichtig**

Die Kosten- und Gebührenpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eggesin gemäß § 3 dieser Satzung entsteht gegenüber dem Träger der Feuerwehr Eggesin. Kosten und Gebührenpflichtig für Leistungen der Feuerwehr Eggesin außerhalb ihrer Pflichtaufgaben ist der Auftraggeber bzw. Nutzer der Leistung. Mit Annahme der Anforde-

rung bzw. mit dem Erbringen der Leistung, durch die Feuerwehr Eggesin, ist die Gebühren- und Kostenersatzpflicht gegeben. Eine Gebühren- und Kostenpflicht entsteht auch im Falle eines nicht mehr notwendigen Einsatzes, soweit dies nicht durch die Feuerwehr Eggesin zu vertreten ist. Bei böswilliger Fehlalarmierung der Feuerwehr Eggesin werden Gebühren und Kostenersatz gemäß dieser Satzung erhoben.

## **§ 5 Erlass von Forderungen**

Gebühren- und Kostenpflicht können gemäß der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen erlassen werden wenn,

- a) dies im öffentlichen Interesse liegt
- b) die Durchsetzung der Forderung im Einzelfall unbillig wäre.

## **§ 6 Datenschutz**

Der Träger der Feuerwehr ist befugt, auf Grundlage von Angaben Kostenpflichtiger und auf der Grundlage eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Festsetzung der Forderung nach dieser Satzung notwendigen Daten zu führen und die Daten weiter zu verarbeiten.

Die Verwendung von personenbezogenen Daten, die von Dritten (Ordnungsbehörden/ Ermittlungsbehörden) erhoben wurden, zur Durchsetzung der Forderung ist zulässig.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die Dritten bei Einsätzen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eggesin entstehen haftet der Träger der Feuerwehr nur, wenn diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angehörige der Feuerwehr Eggesin verursacht wurden.

## **§ 8 Ermittlung des Kostenersatz und der Gebühren**

Kostenersatz und Gebühren werden nach den in dieser Satzung genannten Kostensätzen sowie der Kosten der Verbrauchsmaterialien berechnet. Die Anzahl und Zusammensetzung der Einsatzkräfte sowie die Auswahl der benötigten Fahrzeuge, Geräte und Aggregate liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters. Berechtigte Nachforderungen von Einsatzkräften bzw. spezieller Technik sind möglich.

### **1) Personalkosten**

Die Festsetzung der Personalkosten erfolgt durch Vervielfältigung der Stundenvergütung von **27,14 Euro** (*Lohngruppe IX Stufe 8 BMT-G-O + 80 v.H. zuzüglich der anteiligen Personalnebenkosten je Einsatzkraft*) mit der tatsächlichen notwendigen Einsatzzeit je Einsatzkraft. Die Einsatzzeit wird durch den Einsatzleiter festgestellt. Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Auf halbe Stunden ist zu runden.

### **2) Sachkosten**

Die Festsetzung der Sachkosten erfolgt gem. den in § 8 Abs. 2,1 festgelegten Kostensätzen für die tatsächliche Einsatzzeit. Die Einsatzzeit wird durch den Einsatzleiter festgestellt. Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Auf halbe Stunden ist zu runden.

#### **2.1) Kostensätze (Fahrzeuge und Gerät)**

Hubrettungsgerät (Feuerwehdrehleiter)

DLK 23/12

je Einsatzstunde

370, 00 Euro

Tanklöschfahrzeug mit Zusatzbeladung Technische Hilfeleistung VKU		
TLF 16/25	je Einsatzstunde	200, 00 Euro
Löschgruppenfahrzeug mit Schlauchtransportanhänger		
LF 16/TS	je Einsatzstunde	150, 00 Euro

## **2.2) Materialkosten**

Kosten für Verbrauchsmaterialien (Löschmittel, Sonderlöschmittel, Öl-Bindemittel u.ä.) sind in Höhe der am Wiederbeschaffungstag entstehenden Kosten + einem Zuschlag von 25 v.H. auf den Pflichtigen umzulegen.

## **2.3) Andere Kosten**

Die der Stadt Eggesin durch nachgeforderte überörtliche Kräfte entstehenden Kosten werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt. Bei böswilliger bzw. mutwilliger Fehlalarmierung wird eine Gebühr von 300,00 EURO vom Verursacher erhoben.

## **§ 9 Überlassung an Dritte**

Eine leihweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten u. Armaturen der FFw. Eggesin an Dritte ist auf Grund der ständigen Wahrung der Einsatzbereitschaft nicht möglich.

## **§ 10 Fälligkeit**

Zu erstattende Kosten und Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebühren- bzw. Kostenbescheides fällig.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 24.06.2005

Gutgesell  
Bürgermeister